

## Umgang mit Feuerschalen und Feuerkörben

Feuerschalen und Feuerkörbe sind in Wohngrundstücken und im Garten grundsätzlich erlaubt und dürfen ohne (abfallrechtliche) Genehmigung bestimmungsgemäß genutzt werden. Deshalb sind Feuerschalen für viele eine gute Alternative zum herkömmlichen Lagerfeuer im Garten. Abweichende Regelungen können aber dazu in Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden enthalten sein. Wer eine Feuerschale entzündet, muss die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einhalten. Es ist also strengste Rücksicht auf Nachbarn und Umwelt zu nehmen, damit diese keinerlei Gefahren oder Belästigungen ausgesetzt sind.

## Bestimmungsgemäßer Gebrauch von Feuerschalen und -körben

**Sie gelten gesetzlich als Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer und sind nicht genehmigungspflichtig.** Ein kleines Feuer sollte nicht breiter als ein Meter und nicht höher als ein Meter in der Schale aufgestellt werden. Nur naturbelassenes Stück-Holz und Holzbriketts dürfen in der Feuerschale verbrannt werden. Hier lehnt sich das Material also direkt an den Betrieb von offenen Kaminen an. Um große Rauchentwicklungen zu vermeiden, darf nur vollständig getrocknetes Holz verwendet werden.

**Baum- und Strauchschnitt darf nicht in der Feuerschale verbrannt werden.** Und auch sonst ist die Verbrennung von Abfällen in der Feuerschale nicht erlaubt.

## Brauchtumsfeuer (Traditionsfeuer)

Nach gängiger Rechtsprechung sind „Brauchtumsfeuer“ dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Ortschaft verankert sind und von einer Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden, die jedermann zugänglich ist. Traditionsfeuer unterliegen nicht dem Abfallrecht und sind daher abfallrechtlich nicht genehmigungspflichtig.

Da sich für Brauchtumsfeuer entsprechende Vorgaben aus den Gefahrenabwehrverordnungen der Kommunen ergeben können, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vorher an das jeweilige Ordnungsamt der Städte und Gemeinden.